

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 12

Ansbach, 25.03.2026

Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Seite 2

Haushaltssatzung des Landkreises Ansbach für das Haushaltsjahr 2026

Seite 3

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist der Jugendhilfeausschuss spätestens binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Kreistages neu zu bilden. Mit der Neubildung endet die Amtsperiode des bisherigen Jugendhilfeausschusses.

Dem Jugendhilfeausschuss werden entsprechend Art. 18 Abs. 1 AGSG 20 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

Neben dem Vorsitzenden und elf Mitgliedern des Kreistages sollen acht Mitglieder der im Bereich des Landkreises Ansbach wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag in den Ausschuss gewählt werden, § 71 Abs. 1 SGB VIII.

Die im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Vorschläge – einschließlich der Angabe von Stellvertretern – bis **Freitag, 24. April 2026**, beim Landratsamt Ansbach, Amt für Jugend und Familie, SG 54 - Herrn Sand, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, einzureichen.

Ansbach, den 23.03.2026

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

I.

Haushaltssatzung
des Landkreises Ansbach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, erlässt der Landkreis Ansbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 308.403.263 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.247.100 €

ab.

- 2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Feuchtwangen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 6.102.200 €

und in den Aufwendungen mit 6.081.700 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 702.800 €

ab.

- 3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Wassertrüdingen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 4.594.300 €

und in den Aufwendungen mit 4.685.300 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 637.000 €

ab.

§ 2

- 1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.844.532 € festgesetzt.
- 2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Senioren- und Pflegeheimes Feuchtwangen werden keine festgesetzt.
- 3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Senioren- und Pflegeheimes Wassertrüdingen werden keine festgesetzt.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 4.200.000 € festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 131.990.055 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen 2026:

a) Grundsteuer A	2.123.353 €
b) Grundsteuer B	18.600.546 €
c) Gewerbesteuer	92.382.633 €
d) Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	104.023.521 €
e) Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	13.093.793 €

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2024 Anspruch hatten

40.858.623 €

Summe der Bemessungsgrundlagen

271.082.469 €
=====

3) Nach Art. 18. Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A	48,69 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer B	48,69 v.H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	48,69 v.H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	48,69 v.H.
5. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	48,69 v.H.
6. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen	48,69 v.H.

4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Hebesatz	450 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag Hebesatz	360 v.H.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Feuchtwangen wird auf 300.000 € festgesetzt.
- 3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheims Wassertrüdingen wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ansbach,
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

II.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 05.03.2026, RMF-SG12-1512-7-14-3, diese Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung des Landkreises samt ihren Anlagen sowie die Wirtschaftspläne für die Kreissenorenheime mit kaufmännischem Rechnungswesen für das Haushaltsjahr 2026 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Satzung beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimerstrasse 1, Zimmer 1.07, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Ansbach, 18. März 2026
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat